

Jugendordnung

der Sportjugend im StadtSportVerband Kamp-Lintfort e.V.

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Sportjugend des StadtSportVerbandes Kamp-Lintfort e.V. sind alle Jugendlichen der Vereine des StadtSportVerbandes Kamp-Lintfort e.V. - im folgenden nur kurz „SSV“ genannt - sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend des SSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des SSV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend des SSV sind:

Der Stadtjugendtag
Der Stadtjugendausschuss

§ 4 Stadtjugendtag

- a) Die Stadtjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des SSV. Sie bestehen aus je 2 gewählten Vertretern der Jugendabteilungen der Vereine des SSV und den Mitgliedern des Stadtjugendausschusses.

Für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder entsenden die Vereinsjugendabteilungen je einen weiteren Vertreter. Ein Drittel der gewählten Vertreter sind Jugendliche (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter und Jugendvertreter).

- b) Aufgaben des Stadtjugendtages sind:
 - b.1) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b.2) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Stadtjugendausschusses,
 - b.3) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Stadtjugendausschusses,
 - b.4) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - b.5) Entlastung des Stadtjugendausschusses,
 - b.6) Wahl des Stadtjugendausschusses,
 - b.7) Wahl zweier Kassenprüfer
 - b.8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Stadtjugendtag findet jährlich statt. Er wird drei Wochen vorher vom Stadtjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des StradtSportVerbandes oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses des StadtSportVerbandes muss ein außerordentlicher Stadtjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- d) Der Stadtjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die gewählten Vertreter der Vereine der Sportjugend des SSV und die Mitglieder des Stadtjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Stadtjugendausschuss

- a) Der Stadtjugendausschuss besteht aus:

dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, drei Beisitzern (innen) und einem weiblichen und einem männlichen Jugendvertreter, die z.Zt. der Wahl noch nicht 20 Jahre alt sind. Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) In den Stadtjugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines Vereines ist, der dem SSV angehört. Die Wahl erfolgt mit Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches.

Die Mitglieder des Stadtjugendausschusses werden von dem Stadtjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Stadtjugendausschusses im Amt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Vorstandsmitglieder des SSV.

- c) Der Stadtjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV.
- d) Der Stadtjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Stadtjugendtages.

Der Stadtjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Stadtjugendtag und dem Vorstand des SSV verantwortlich.

- e) Die Sitzungen des Stadtjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Stadtjugendausschusses ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendausschusses und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Interessen der Jugend des SSV nach innen und außen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Stadtjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stadtjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Stadtjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Stadtjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Stadtjugendtag
Kamp-Lintfort, den 14. Juni 2007